

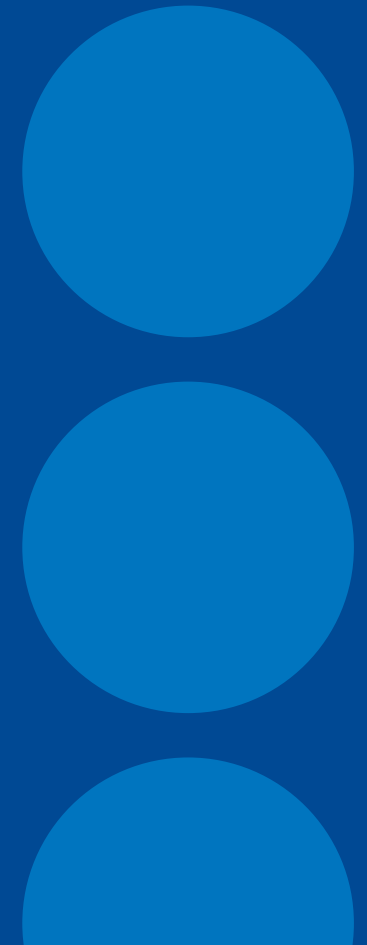
Barrierefreie Fluchtwege im Arbeitsschutz

19. Fachplanertag Brandschutz IngKH

Jürgen Meß, VBG

Leiter Präventionsfeld und DGUV Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung

05.05.2022



Menschen mit Behinderung haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Erklärt in Leichter Sprache

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Neufassung, Änderung
und Aufhebung von ASR zum
Themenkomplex Flucht- und
Verkehrswege (März 2022)**

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

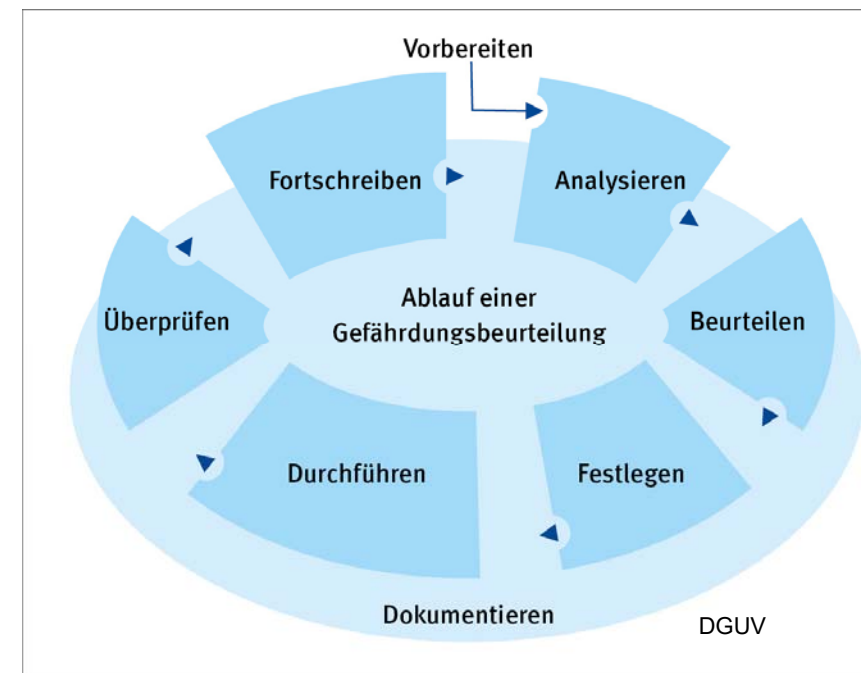
Quelle: baua

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/Flucht-und-Verkehrswege.html>

Selbstständige Flucht im Brandfall

Arbeitsschutzgesetz

- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- § 4 Allgemeine Grundsätze
 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;



Änderungen in der ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge (auszugsweise)

- Zielstellung: [...] damit sich die Beschäftigten im Gefahrenfall unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
- Begriffsbestimmung: 3.1 Fluchtwege [...] die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich [...] dienen.
- Neu:
 - Empfehlung: bis 5 Personen im Einzugsgebiet eine lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf des Hauptfluchtweges von 0,9 m einhalten (ASR V3a.2 berücksichtigen)
 - Unterscheidung Haupt- und Nebenfluchtweg statt erster und zweiter Fluchtweg (*5 (3) Nebenfluchtwege sind so einzurichten, dass deren sichere Benutzung für die darauf angewiesenen Personen gewährleistet ist.*)

Links

- Neufassung ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge:
www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A2-3.html
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten:
www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3a-2.html
- Arbeitsschutzgesetz:
<http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>
- DGUV Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung:
www.dguv.de/barrierefrei/index.jsp
- DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
<https://www.dguv.de/fb-fhb/sachgebiete/feuerwehren/index.jsp>
- Gegenüberstellung der Änderungen der ASR A2.3 wie Abmessungen, tlw. wieder Übergangsfristen etc. siehe auch: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A2-3-Synopse.pdf?_blob=publicationFile&v=3

Selbstständige Flucht im Brandfall

- barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte [...] in der allgemein üblichen Weise [...] grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. (ASR V3a.2)
- Hierbei sind technische Maßnahmen vorrangig durchzuführen (ASR V3a.2)
- Patenschaften sind keine technischen Maßnahmen

ASR –V3a.2

- 2 (3) Die Pflichten des Arbeitgebers aus Absatz 1 beziehen sich nicht nur auf im Betrieb namentlich bekannte schwerbehinderte Beschäftigte, sondern auf alle Beschäftigten mit einer Behinderung. Eine Behinderung kann demnach auch dann vorliegen, wenn eine Schwerbehinderung nicht besteht (der Grad der Behinderung also weniger als 50 beträgt) oder die Feststellung einer Behinderung nicht beantragt worden ist
- 3 (2) Eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ist gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Transport- und Arbeitsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen - BGG).
- 4 (1) Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt. Hierbei sind technische Maßnahmen vorrangig durchzuführen

Selbstständige Flucht im Brandfall

- Einflussfaktoren
 - Bauliche Gegebenheiten
 - Technische Einrichtungen
 - Organisatorischer Brandschutz

Selbstständige Flucht im Brandfall

Gestaltung der Fluchtwege nach Zwei-Sinne- und Zwei-Kanal-Prinzip

Verkehrswege; Türen; Tore; Sicherheitsbeleuchtung; Leitsysteme.....

(Treppe- Aufzug; Türöffnung per Taster oder Hand; Steuerung per Hand, Tonfolgen...)

- Wahrnehmen: Sehbehinderung, Hörbehinderung, Kleinwuchs, Rollstuhlnutzende
- Erkennen: Sehbehinderung; Hörbehinderung, kognitive Einschränkungen ...
- Erreichen: Mobilitätseinschränkung, Rollstuhlnutzende, Sehbehinderung ...
- Nutzen: Mobilitätseinschränkung, Rollstuhlnutzende, Sehbehinderung (Sensortechnik???)...
- Kontrollieren: Sehbehinderung; Hörbehinderung;

Alarmierung im Notfall

- Alarmierung im Zwei-Sinne-Prinzip
wahrnehmbar und erkennbar
- Überall wahrnehmbar und erkennbar
- Stille Alarmierung/gestaffeltes Alarmierungskonzept
- Alarmierung sollte von ALLEN ausgelöst werden können

Leiten im Fluchtfall

- Kennzeichnung im Zwei-Sinne-Prinzip
- Eindeutige (Richtungs-)Angaben Beständigkeit der Zielangaben (z. B. Notausgang)
- Information zum aktuellen Standort (im jeweiligen Fluchtweg)
- Bestätigung von Zielen (z. B. Etage im Treppenraum erkennbar, optisch, taktil am Handlauf)
- gleiche Prinzipien der räumlichen Anordnung und Gestaltung der Informationsträger
- gleichartige Informationsinhalte (z. B. Information zu Abkürzungen und Verwendung gleicher Piktogramme, Berücksichtigung kognitiv eingeschränkter Menschen)

Selbstständige Flucht im Brandfall

- Bauliche Gegebenheiten
- Gebäudestrukturen
- Erschließung
 - Vertikal: Aufzüge, Rampen, Treppen ...
 - Horizontal: Flure, Laufbänder ...

Fluchtwege

- **„Wo ich hineingehe, komme ich auch wieder heraus“**
- Verkehrswege ➔ Fluchtwege
- Ausreichende Fluchtwegbreiten
- Übersichtliche Anordnung der Fluchtwege
- Flucht ins Freie/Flucht in einen gesicherten Bereich
- Gestaltung Flucht- und Rettungsplan

Horizontale Fluchtwege

- **Geschlossene oder selbstschließende Türen**
 - Schließgeschwindigkeit und Schließzeit der Türen für mobilitätseingeschränkte Menschen anpassen
 - Kraftbetätigtes Öffnen der Türen
z. B. für motorisch eingeschränkte Menschen
 - Automatisch öffnende Türen für seheingeschränkte/blinde und motorisch eingeschränkte Menschen
 - Angepasste Notausgangstüren/ Panikschlösser bei Notausgangstüren

Horizontale Fluchtwege

- **Geschlossene oder selbstschließende Türen**
 - Schließgeschwindigkeit und Schließzeit der Türen für mobilitätseingeschränkte Menschen anpassen
 - Kraftbetätigtes Öffnen der Türen
z. B. für motorisch eingeschränkte Menschen
 - Automatisch öffnende Türen für seheingeschränkte/blinde und motorisch eingeschränkte Menschen

**Kraftbetätigung/-unterstützung auch im Verrauchungsfall zur Verfügung stellen:
Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich.
(alt: Zustimmung im Einzelfall)**

Vertikale Fluchtwege

- Nutzung von Treppen und Rampen
 - Erkennbarkeit im Zwei-Sinne-Prinzip
 - Orientierungsmöglichkeit
z.B. erhabene Schrift auf Handlauf
 - Allgemeine barrierefreie Ausführung
Breite, Handläufe, Beleuchtung ...

Vertikale Fluchtwege

- Nutzung von Aufzügen
ASR A2.3 von 2022
- (6) Aufzüge sind als Teil des Fluchtweges unzulässig, es sei denn, der Aufzug ist zum Zweck der Flucht und Rettung insbesondere für Menschen mit Behinderungen im Gefahrenfall zulässig und geeignet. Dieser Nachweis ist z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen und zu dokumentieren.

Vertikale Fluchtwege

- Nutzung von Aufzügen
- Gefährdungsbeurteilung,
Brandschutzkonzept
- Technische Voraussetzungen
- Bauordnungsrechtliches
Verfahren mit dem Nachweis
über Eignung und Zulässigkeit

„Wer selbstständig reinkommt, muss auch jederzeit selbstständig rauskommen“